

Kriterienkatalog für die Haltungform Stall + Platz gemäß Anlage 4 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Eine Einstufung in die Haltungsformen nach § 4 ist den Haltungsformen Stall, Stall + Platz, Frischluftstall und Auslauf/Weide zuzuordnen, wenn sie den Anforderungen der entsprechenden Haltungsform in Anlage 4 entspricht oder Anforderungen erfüllt, die mit den Anforderungen der entsprechenden Haltungsform in Anlage 4 vergleichbar sind.

Zu den Ausführungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung wird auf das Handbuch „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen (<https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/>).

Die in Bezug genommene Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist noch nicht erlassen.

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetz	Ausführungshinweise								
Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall + Platz“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt 1. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die a) aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht,	Die Nachweise müssen belegen, dass die beschriebenen Kriterien eingehalten werden.								
b) die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,									
c) jedem Tier, abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Tabelle 1 bietet, Tabelle 1 <table border="1" data-bbox="241 1134 1043 1283"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Bodenfläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,563</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 110</td> <td>0,844</td> </tr> <tr> <td>über 110</td> <td>1,125</td> </tr> </tbody> </table>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50	0,563	über 50 bis 110	0,844	über 110	1,125	Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutztV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht. Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden.
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern								
über 30 bis 50	0,563								
über 50 bis 110	0,844								
über 110	1,125								

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetz	Ausführungshinweise
<p>d) jedem Tier einen Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bietet,</p>	<p>Mindestens die Hälfte der Mindestfläche nach TierSchNutzTV muss als Liegebereich zur Verfügung stehen. Nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 darf der Perforationsgrad im Liegebereich maximal 15% betragen.</p>
<p>e) über Buchten verfügt, die mit den nachstehenden Elementen ausgestattet sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen: aa) gesundheitlich unbedenkliches und in ausreichender Menge vorhandenes organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial, zu dem jedes Tier jederzeit Zugang hat und dass das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient und bb) Raufutter, das zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial nach Doppelbuchstabe aa gegeben wird, und</p>	<p>Die Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften gemäß Nr. 27 der Ausführungshinweise Schweine im Handbuch gelten entsprechend.</p> <p>Das Raufutter muss zusätzlich zum Beschäftigungsmaterial und getrennt von der täglich, regulären Futterration angeboten werden.</p>

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetz	Ausführungshinweise															
f) über Buchten verfügt, die jeweils mit mindestens drei der nachstehenden Elemente ausgestattet sind, die den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen:																
aa) Kontaktgittern zwischen den Buchten, die mindestens drei Mastschweinen gleichzeitig den Kontakt zu Mastschweinen einer anderen Gruppe ermöglichen,	<p>Für die Berechnung werden die Mindestvorgaben für die Fressplatzbreiten gemäß Nr. 32 der Ausführungshinweise Schweine im Handbuch herangezogen:</p> <table border="1" data-bbox="1115 635 2033 802"> <thead> <tr> <th></th> <th>1 Schwein</th> <th>3 Schweine</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 25 kg</td> <td>18 cm</td> <td>54 cm</td> </tr> <tr> <td>26 bis 60 kg</td> <td>27 cm</td> <td>81 cm</td> </tr> <tr> <td>61 kg bis 120 kg</td> <td>33 cm</td> <td>99 cm</td> </tr> <tr> <td>> 120 kg</td> <td>40 cm</td> <td>120 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das Kontaktgitter muss vom Boden bis zumindest Kopfhöhe der Schweine derart gestaltet sein, dass Schweinen in allen Mastphasen bei physiologischer Körperhaltung eine Kontaktaufnahme zu Schweinen der anderen Bucht möglich ist. Bei der Platzierung der Gitter sollte bedacht werden, dass Schweine den Kotbereich bevorzugt an Kontaktgittern anlegen. Eine Platzierung beispielsweise über dem Trog wird deshalb nicht empfohlen, um Verschmutzungen im Trog und unnötige Auseinandersetzungen der Schweine zu vermeiden.</p>		1 Schwein	3 Schweine	bis 25 kg	18 cm	54 cm	26 bis 60 kg	27 cm	81 cm	61 kg bis 120 kg	33 cm	99 cm	> 120 kg	40 cm	120 cm
	1 Schwein	3 Schweine														
bis 25 kg	18 cm	54 cm														
26 bis 60 kg	27 cm	81 cm														
61 kg bis 120 kg	33 cm	99 cm														
> 120 kg	40 cm	120 cm														
bb) Trennwänden innerhalb der Buchten, die verschiedene Funktionsbereiche voneinander abgrenzen,	Um zu einer Buchtenstrukturierung und Stressreduzierung innerhalb der Gruppe beizutragen, müssen Trennwände so gestaltet sein, dass sie den Tieren Sichtschutz bieten und von beiden Seiten erreichbar, sowie mindestens bis zur Rückenhöhe der Tiere blickdicht sind. Die Außentrennwände der jeweiligen Bucht zählen nicht als Trennwand.															

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetz	Ausführungshinweise
<p>cc) einer oder mehreren erhöhten Ebenen über der Bodenfläche, die für die Schweine sicher zu nutzen und über eine Rampe leicht zu erreichen sind und deren Flächen nicht auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach Nummer 1 Buchstabe c angerechnet werden,</p>	<p>Die erhöhte Ebene muss so gestaltet sein, dass die Tiere sich nicht aufgrund der baulichen Ausgestaltung verletzen können. Die Tiere müssen einander ausweichen können und ein Herunterfallen muss ausgeschlossen sein. Es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu erhöhten Ebenen(Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher, insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen.</p> <p>Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden. Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein.</p> <p>Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen. Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden.</p>
<p>dd) Mikroklimabereichen, durch die verschiedene Temperaturbereiche innerhalb der Buchten angeboten werden,</p>	<p>Ein Mikroklimabereich innerhalb der Bucht kann z.B durch eine Abdeckung, eine Liegekiste, einen tief eingestreuten Liegebereich sowie durch eine gezielte Luftführung und Heizung bzw. Kühlung (Suhlen, Vernebelung) geschaffen werden. Dieser Bereich muss so bemessen sein, dass gewährleistet ist, dass dadurch merklich unterschiedliche Temperaturbereiche innerhalb der Bucht entstehen und sich daraus Wahlmöglichkeiten für die Tiere ergeben.</p>
<p>ee) unterschiedlichen Lichtverhältnissen in den Buchten,</p>	<p>Die Vorgaben des § 26 Absatz 2 TierSchNutztV bleiben davon unberührt.</p> <p>Um eine Buchtenstrukturierung durch unterschiedliche Lichtverhältnisse zu unterstützen, sollte der Ruhebereich eher dunkel ausgelegt sein. Der Kotbereich wird dagegen besser angenommen, wenn hier eine höhere Beleuchtungsstärke herrscht.</p> <p>Sichtbare Unterschiede in den Lichtverhältnissen müssen innerhalb jeder Bucht gegeben sein, um das o.g. Kriterium zu erfüllen. Dies kann durch eine unterschiedliche Ausleuchtung der Bucht oder durch eine Abdeckung erreicht werden.</p>

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetz	Ausführungshinweise								
ff) geeigneten Scheuervorrichtungen,	Die Scheuereinrichtungen müssen in jeder Bucht vorhanden und für die Schweine jederzeit erreichbar sind (unabhängig von Alter oder Größe der Schweine). Zudem müssen die Scheuereinrichtungen so beschaffen und angebracht sein, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgeht. Geeignet sind zum Beispiel Bürsten, Holzbalken (die nicht splintern) oder geriffelte Scheuerwände. Nicht geeignet sind dagegen zum Beispiel die Ränder von Trennwänden, da diese in der Regel zu glatt sind, um eine Scheuerwirkung zu erzielen.								
gg) für jeweils bis zu 24 Mastschweine mindestens einer geeigneten Tränke mit offener Wasserfläche, die zusätzlich zu § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 5 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zur Verfügung steht,	Geeignete Tränken sind Schalen- oder Beckentränken oder andere Tränken, die nicht auch als Futtertrog genutzt werden. Eine Flüssigfütterung zählt nicht als Tränkstelle im Sinne dieser Vorschrift. Um das Kriterium einer offenen Tränke zu erfüllen, muss der Wasserstand zumindest so hoch sein, dass die Schweine das Wasser durch ununterbrochenes "Saugtrinken" mit gesenktem Kopf aufnehmen können, d.h. ohne dabei das Trinken unterbrechen zu müssen, um den Füllstand der Tränke wieder zu erhöhen.								
hh) einem Liegebereich, der höchstens einen Perforationsgrad von fünf Prozent aufweist und weich oder eingestreut sein muss und der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Tier mindestens eine Fläche nach Tabelle 2 aufweist, Tabelle 2 <table border="1" data-bbox="277 1086 1070 1233"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Liegefläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50</td> <td>0,3</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 110</td> <td>0,6</td> </tr> <tr> <td>über 110</td> <td>0,9</td> </tr> </tbody> </table>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Liegefläche in Quadratmetern	über 30 bis 50	0,3	über 50 bis 110	0,6	über 110	0,9	Wird der Liegebereich eingestreut, muss ausreichend Material angeboten werden, sodass der Bereich flächendeckend bedeckt ist. Flächendeckend bedeutet, dass auch bei inhomogener Verteilung der Einstreu die Gesamtmenge für eine Bedeckung des Liegebereichs ausreichen würde. Minimaleinstreu ist nicht ausreichend. Eine Gummimatte ist nur dann als weiche Unterlage einzustufen, wenn sie verformbar ist und mit der Hand eingedrückt werden kann.
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Liegefläche in Quadratmetern								
über 30 bis 50	0,3								
über 50 bis 110	0,6								
über 110	0,9								
ii) sonstigen Elementen, die eine zusätzliche Strukturierung der Bucht ermöglichen,	Über die acht oben genannten Maßnahmen hinaus sind weitere Buchtenstrukturierungselemente denkbar. Um bei individuellen Umsetzungsvarianten Rechtssicherheit zu erhalten, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der für die Vergabe der Kennnummer zuständigen Behörde.								
oder									

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetz	Ausführungshinweise
<p>2. in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe a) bis e) Doppelbuchstabe aa) erfüllt und b) in der den Tieren jederzeit eine umgrenzte Fläche außerhalb eines Stalles zur Verfügung steht, die von den Schweinen selbstständig aufgesucht und verlassen werden kann (Auslauf) und dadurch jedem Tier ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen. <p>Abweichend von Nr. 2 Buchstabe b) kann die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, für die erforderliche Dauer der Reinigung oder kurzzeitig, soweit dies im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich ist, reduziert werden.</p>	<p>Der Auslauf ist ein vom i. d. R. wärme gedämmten, festen Stallbereich/-gebäude separierter Bereich, über den alle Tiere einer Bucht einen direkten Zugang zum Außenbereich mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeit sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten haben.</p> <p>Die Fläche des Auslaufs muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Bucht jederzeit, selbständig Zugang haben. Die Fläche muss ermöglichen, dass mehrere Tiere den Auslauf gleichzeitig nutzen, sich gegenseitig ausweichen sowie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.</p> <p>Entweder eine Außenwand oder das Dach des Auslaufs müssen zum überwiegenden Teil geöffnet sein. Windschutznetze und Sonnensegel in den Öffnungen sind zulässig.</p> <p>Kranken-/Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zu einem Auslauf haben. Wenn der Auslauf aus bestimmten Gründen nicht zur Verfügung steht, müssen die Mindestanforderungen der TierSchNutzTV eingehalten werden.</p>